Herder Korrespondenz

Heft 6 35. Jahrgang Juni 1981

In einer Welt, die immer undurchsichtiger und unübersichtlicher wird, ist Nachfolge Christi auch eine denkerische Leistung.

Hans-Wolfgang Heidland

Politik ohne Kirchen?

Wieweit dürfen sich Kirchen in die Politik einmischen? Die Frage wird bei wechselnden Gelegenheiten von Politikern, von Gläubigen, im amtlichen Bereich der Kirchen immer wieder gestellt und selten zureichend beantwortet. Das hat sowohl mit den Unschärfen des Politikbegriffs wie mit einem unklar definierten öffentlichen Auftrag der Kirchen zu tun.

Die Frage ist nicht das Daß, sondern das Wie

Politik wird gemeinhin verstanden als Ordnung und Gestaltung des staatlich verfaßten Gemeinwesens durch die – in Demokratien durch Wahl legitimierten – Vertreter des Volkes in Exekutive und Legislative bzw. durch die verschiedenen Formen der Mitwirkung des Volkes selbst am politischen Prozeß – durch Teilnahme an Wahlen, durch Beteiligung an der Bildung einer politischen öffentlichen Meinung, durch Einflußnahme als oder über organisierte Interessenvertretungen auf die Gesetzgebung.

Schon hier wird deutlich, wie fließend die Übergänge vom ursprünglichen, auf staatliches Handeln bezogenen Politikbegriff zu abgeleiteten oder nur Teilaspekte der Gestaltung des Gemeinwesens widerspiegelnde Politikverständnisse im öffentlichen Diskurs sind. Nicht nur eine Regierung, ein Parlament oder eine Partei betreibt Politik, nicht nur eine Gebietskörperschaft, ein Land oder eine Gemeinde, gestaltet in ihrem Rahmen Politik, in dem sie in ihrem Bereich ordnend die Geschäfte des Gemeinwesens führt. Politik "machen" auch Interessenverbände, die die Gruppen- und Verbandsinteressen derer, die sie vertreten, durch ihre eigene Sozialmacht und durch Einwirkung auf Gesetzgebung, Regierung und Parteien durchzusetzen versuchen.

Noch vager wird es, wo das Verständnis des Politischen ins Adjektivistische übergeht: "Politisch" ist so ziemlich alles, was mit staatlichen oder gesellschaftlichen Sachverhalten, ihrer Gestaltung, ihrer Beeinflussung, ihrer mei-

nungsmäßigen Beschreibung und Wertung zu tun hat. "Politisch" hat aber auch noch zahlreiche andere unspezifischere, aber zugleich auch wieder spezifische Bedeutungen. Man spricht z. B. von "Politisch" im Gegensatz zum Rechtlichen, wenn man die Meinung vertritt, viel mehr öffentlich umstrittene Fragen müßten durch politische Diskussion und Führung und letztlich durch Gesetzgebung und viel weniger durch Rekurs auf richterliche Entscheidung, z. B. durch das Bundesverfassungsgericht, gelöst werden. Als in besonderer Weise politisch herausgehoben gilt, wem man "politisches Denken" attestiert. Man meint damit eine ausgeprägte Fähigkeit im Umgang mit politischen Sachverhalten, die Befähigung, sich in politische Zusammenhänge einzufühlen und entsprechend öffentlich zu agieren oder auch nur die Tatsache, daß sich jemand in öffentlichen Belangen und in der Umsetzung gesellschaftlicher Meinungsbildungsprozesse in besonderer Weise auf die Kunst des Möglichen versteht. Er gilt dann politisch als besonders begabt, und diese Begabung wird als Voraussetzung dafür verstanden, an der Gestaltung des Gemeinwesens jeweils vernünftig mitreden und gegebenenfalls mithandeln zu können.

Schon dieser etwas aufgefächerte, aber immer noch um viele Facetten vereinfachte Politikbegriff zeigt, daß es nicht um die Frage gehen kann, ob die Kirchen einen politischen Auftrag haben, sondern wieweit und in welcher Weise sie in der Politik mitwirken können.

Die Kirchen haben auf vielfältige Weise mit Politik zu tun oder sind durch ihr öffentliches Handeln in Politik involviert. Politisches Handeln liegt nicht außerhalb der allgemeinen sittlichen Grundsätze menschlichen Tuns, also dürfen und müssen die Kirchen sogar diese allgemeinen sittlichen Grundsätze, soweit sie sich aus der christlichen Heilsbotschaft bzw. dem christlichen Verständnis vom Menschen herleiten, öffentlich und auch gegenüber den politisch Verantwortlichen zur Geltung bringen. Hier haben die Kirchen sogar ein originäres Wächteramt, das ihnen auch niemand, der ernsthaft über den Sachverhalt nachdenkt, abspricht. Das kann in der Auseinanderset-

270 Leitartikel

zung mit Diktaturen (Menschenrechte) oder mit sozial ungerechten Regimen (kirchliche Sozialverkündigung), aber auch innerhalb demokratisch verfaßter Staaten und gegenüber ihren Regierungen und Parlamenten u.U. zu einer harten Sache werden. Die Auseinandersetzung vor allem zwischen der katholischen Kirche und der sozialliberalen Koalition über die verschiedenen rechtspolitischen Reformen während der siebziger Jahre hat das gezeigt. Und natürlich kann es hier nicht nur schwer in Übereinstimmung zu bringende Diskrepanzen geben, sondern kann de facto jederzeit auch zu Grenzüberschreitungen kommen, sei es, daß in Form von Grundsätzen tagespolitisch etwas gefordert wird, was sich unter den konkreten Umständen tagespolitisch nicht realisieren läßt, sei es, daß von einer einzigen Sachfrage her die Politik einer Regierung oder einer Partei insgesamt bewertet wird bis zu dem konkreten "Verbot" hin, diese oder jene wenngleich demokratische Partei sei für Christen bzw. Katholiken nicht wählbar. Aber Grenzüberschreitungen, über die im einzelnen ja auch wieder öffentlich gestritten werden muß, heben das grundsätzliche Recht der Kirchen bzw. deren Pflicht, fundamentale sittliche Verhaltensregeln auch in bezug auf die Ordnung und Gestaltung des Gemeinwesens zu verkünden und sich damit u. U. in Gegensatz zu einer konkreten Politik zu setzen, nicht auf.

Die Kirchen stehen überdies durch ihre gesamte Verkündigung in einem starken Wechselbezug zu dem, was sich in der Gesellschaft an Wertbewußtsein bildet und wandelt. Natürlich hängt die Wirkung dieses Austauschs weitestgehend von der Reichweite wie von der geistlichen und gesellschaftlichen Plausibilität der kirchlichen Verkündigung insgesamt ab. Und die Versuchung liegt nahe, sich, wenn die Ausstrahlung der kirchlichen Verkündigung geringer wird, mit seinen Forderungen weniger an die Bevölkerung als ganze oder jedenfalls soweit sie in irgendeiner Weise christlich ist, zu wenden, sondern in vermeintlicher Verkürzung des Weges ein Parlament, eine Regierung oder eine Partei unmittelbar für das haftbar zu machen, was in der Gesellschaft vor sich geht.

Politische Führungen sind ja auch gerade in demokratischen Staaten mit ihrem weltanschaulich-ethischen Pluralismus, der es dem Gesetzgeber verbietet über die Sicherung der Menschenrechte und die Durchsetzung der Staatszwecke hinaus, Wertsetzungen von sich aus vorzunehmen, auf die politische Wirkung kirchlicher Verkündigung als eine Möglichkeit der Festigung der eigenen Handlungsbasis angewiesen.

Entsprechend gibt es ja gegenwärtig auch genügend Politiker, die mehr oder weniger regelmäßig bedauern, daß etwa im Bereich der Erziehung zu wenig Orientierung von den Kirchen komme und daß deren Verkündigung in puncto Wertbewußtsein überhaupt zu wenig greife. "Liberale" Gesetzgeber und Regierungen haben zwar etwas dagegen, wenn Kirchen gegen eine "Liberalisierung" des Abtreibungsstrafrechts oder des Ehescheidungsrechts Front machen. Sie tolerieren die Gegnerschaft der Kirchen oder einer bestimmten Kirche in solchen Zusammen-

hängen allerdings nicht zuletzt deswegen, weil sie einigermaßen sicher sind, daß Mehrheitsbildungen in ihrem Sinne dadurch nicht tatsächlich gestört werden. Sie verhalten sich wohl deswegen so, weil einerseits Toleranz eine liberale Tugend ist und weil es anderseits in fortgeschrittenen Demokratien schwieriger geworden ist, mit echten liberalen Ideen, die nicht schon längst Mehrheitsgut geworden sind, wirklich Staat zu machen. So dient manche die Kirche in ihrem sittlichen Bewußtsein herausfordernde Gesetzgebung letztlich als liberaler Paravent. Dieselben "liberalen" Politiker haben anderseits nichts dagegen, wenn die Kirchen Orientierungen geben, die die Gestaltung der öffentlichen Ordnung erleichtern. Man erwartet solche Orientierung und klagt wie gesagt, wenn sie scheinbar oder wirklich ausbleibt. Auch hier streitet den Kirchen niemand eigentlich das Recht ab, sich in Politik einzumischen.

In die Politik involviert sind die Kirchen aber noch auf vielfache andere Weise. Sie sind rein gesellschaftlich betrachtet soziale Großverbände, die als solche schon ihr Gewicht für die Ordnung und Gestaltung des Gemeinwesens als ganzes haben, auch wenn sie von ihrem Selbstverständnis her nicht die Aufgabe und Befähigung haben, etwa unmittelbar an der Führung des Staates mitzuwirken. Sie bringen aber legitimerweise ihre eigenen Interessen in das Staatsganze mit ein. D. h., sie treiben Politik auch dadurch, daß sie sich um möglichst optimale staatskirchenrechtliche Regelungen bemühen, die ihren Verkündigungsauftrag in der Gesamtöffentlichkeit erleichtern und ihnen überall dort Raum lassen, wo sie glauben, gemäß ihrem Selbstverständnis zugunsten der Menschen wirken zu können. Das schließt ihre diakonische Arbeit ebenso ein wie ihre Glaubensverkündigung, und zwar nicht nur als caritative Arbeit, sondern auch als politische Diakonie, wozu auch die Verkündigung und Verfechtung ethischer Grundsätze im politischen Leben gehört.

Daß die Kirchen als große Gesellschaftsverbände in sich eine Nähe zum Politischen haben und die Kirchenleitungen sich in der Führung der Kirchen selbst nicht nur geistlicher Mittel, sondern auch politischer Führungskünste bedienen müssen, und zwar weitgehend unabhängig von ihrer inneren Verfaßtheit, liegt auf der Hand. Daß die Kirchen schon aufgrund vielfacher Überschneidungen in ihrer Tätigkeit mit dem staatlichen Bereich einer gewissen Nähe dazu und deswegen der Einfühlung in politische Zusammenhänge bedürfen, ist ebenfalls klar. Man kann diesbezüglich den Kirchen nicht weniger, sondern nur mehr Sensibilität wünschen.

Die Gefahr einer Achsenverschiebung

Schwierigkeiten im Verhältnis Kirchen – Politik ergeben sich aber auch aus dem vielfach unklar umschriebenen öffentlichen Auftrag der Kirchen. Verkürzt ausgedrückt gibt es vor allem zwei unzutreffende oder wenigstens unzulängliche Festlegungen dieses Auftrags: eine dualistische und eine monistische. Vielfach sprechen die Kirchen

Leitartikel 271

selbst, wenn es um ihren Auftrag geht, seltsam dualistisch: Da ist von den "beiden Standbeinen" die Rede, die kirchliches Handeln tragen: die Glaubensverkündigung und die diakonische Arbeit, als ob Glaube und Zeugnis keine innere Einheit bildeten. Es ist davon die Rede, daß die Kirche "neben" ihrer Glaubensverkündigung auch politische Aufgaben habe, z.B. für Menschenrechte einzutreten oder an der Friedenserziehung mitzuwirken. Man spricht davon, daß die Kirchen "selbstverständlich" auch eine Nähe zum Politischen haben, weil es ja im kirchlichen wie im politischen Handeln um den gleichen Menschen gehe und die Kirche "neben" dem geistlichen Wohl des Menschen auch dessen irdisches im Auge zu behalten habe. Die Reaktion von politischer Seite darauf ist nicht selten eine strenge Verweisung nur auf das eine Standbein: Glaubensverkündigung und Seelsorge ja, aber bitte keine Vermengung des Verkündigungsauftrags mit politischen Zielsetzungen, schon gar nicht durch amtliche Repräsentanten der Kirche.

Beides wird dem Auftrag der Kirche nicht gerecht: ihr Auftrag ist das Glaubenszeugnis in Verkündigung, Gottesdienst und Lebenspraxis. Das Glaubenszeugnis ist in allen drei Bereichen auf den ganzen Menschen gerichtet, d.h., es kann keinen Lebens- und menschlichen Tätigkeitsbereich ausschließen. So gesehen kommen alle Verantwortungsbereiche aus einer Quelle und gehen ineinander über. Man kann deshalb auch nicht sagen, in dieser oder jener Frage dürfe, ja müsse die Kirche Stellung beziehen, während ihr andere Bereiche verschlossen bleiben müßten. Wenn z. B. Marion Gräfin Dönhoff feststellt, im Falle des § 218 müßten die Kirchen sich äußern, denn da gehe es um Sozialethik und das reiche in die Theologie hinein, während die Frage nach der Stationierung von Mittelstreckenraketen oder die Entscheidung für den Bau von Kohle- oder Nuklearkraftwerken damit "wohl" nichts zu tun habe, dann ist damit auch eine dualistische Schieflage beschrieben.

Das Glaubenszeugnis nicht nur der Christen als einzelner, sondern auch der Kirchen als Glaubensgemeinschaften und gesellschaftliche Institutionen bezieht sich ja nicht nur auf das Verhältnis Gott-Mensch oder auf die Wahrung der Würde und der Rechte des menschlichen Individuums, sondern auf den Umgang mit und die menschengemäße Gestaltung von Natur und Gesellschaft, also auf die gesamte Schöpfungsordnung, insoweit es dabei um Würde, Wohl und Heil des Menschen geht. Die Kirchen können sich also sehr wohl auch in politische Fragen einmischen, die scheinbar weit weg von ihrem Verkündigungsauftrag sind, wenn diese Fragen beispielsweise etwas mit der Bedrohung des Menschen, seiner physischen oder geistigen Existenz und in soweit mit sittlichen Kategorien zu tun haben. Insofern können sich Kirchen zu Fragen der Rüstung, der Kernenergie oder des Umweltschutzes genauso gut und legitimiert äußern wie zur Ehegesetzgebung oder zum Abtreibungsstrafrecht. Die Grenzen kirchlicher Intervention in politischen Fragen lassen sich also nur sehr schlecht oder gar nicht nach Bereichen, sondern höchstens nach Kompetenzkriterien ziehen.

In diesem Sinne lassen sich auch nicht Verkündigung und Seelsorge auf der einen und Politik auf der anderen Seite einfach auseinandernehmen, denn die Verkündigung selbst erstreckt sich notwendigerweise auch auf diesen Bereich. Die Frage ist nur wie. Und da fällt auf, daß es neben einer dualistischen Überinterpretation des kirchlichen Auftrags auch verschiedene monistische oder exklusivistische Varianten im Verständnis des kirchlichen Auftrags gibt. Man sieht entweder alles von einem einzigen Handlungsoder Wirklichkeitsbereich her oder konstruiert eine Geltung evangelischer Normen, die der Differenziertheit der Situationen und Sachgesetzlichkeiten keinen Platz mehr läßt. Man verengt, verkleinert und ideologisiert damit meist die Wirklichkeit, indem man ein politisches Problemfeld - den Umweltschutz, die Friedenssicherung, die Energiepolitik oder auch den Rechtsschutz für das vorgeburtliche Leben - gleichsam zur politischen Wirklichkeit oder zum Kriterium politischer Güte schlechthin erklärt und damit sein gesamtes Verhältnis zu Staat und Gesellschaft fast ausschließlich von dorther bestimmt.

Oder man nimmt das Evangelium oder einzelne Momente oder Aspekte der biblischen Botschaft als unmittelbaren Maßstab für politisches Handeln und unterschlägt dabei jede Differenzierung nach Kriterien, Sachbereichen und Situationen. Man leitet so beispielsweise aus dem Gebot der Nächstenliebe *unmittelbar* eine bestimmte Form von Sozialstaatlichkeit ab oder schließt aus der Seligpreisung der Friedfertigen in der Bergpredigt direkt auf das Verbot bestimmter Waffen oder auch jeglicher Rüstung.

Man stülpt auf diese Weise allem ein einheitliches biblisches Gebot über und richtet sein politisches Verhalten ausschließlich danach. Das ist aber keine geringfügigere Verkennung des kirchlichen Auftrags, denn dieser erstreckt sich ja nicht nur auf die Verkündigung einer allgemeinen Norm, sondern die Kirchen sind, wenn sie zu konkreten Sachverhalten des staatlichen oder gesellschaftlichen Handelns Stellung nehmen, genauso wie jeder, der in politischer Verantwortung steht oder sich politisch äußert, auf eine Würdigung der jeweils konkreten Situation und auf die Abwägung von Gründen und Gegengründen verpflichtet.

Wer sich das alles schenkt, der verzichtet meist auf rationale politische Argumentation überhaupt. An ihre Stelle tritt dann vielfach die reine Gesinnungsethik, die sich allein auf die durch Gesinnungskraft vertretene sittliche Maxime verläßt und sich um das jeweils konkret Verantwortbare oder auch verantwortbar Mögliche wenig kümmert. Diese Verkürzung auf Gesinnungsethik ist aber nicht nur, wie es Bundeskanzler Helmut Schmidt in seinem Interview mit den "Evangelischen Kommentaren" dargestellt hat, deswegen problematisch, weil sie zwischen subjektiver Gesinnung und der Verantwortung für das Ganze oder für die anderen nicht hinreichend unterscheidet, sondern weil dadurch die Handlungswirklichkeit auf bestimmte ethische oder gar eine bestimmte ethische Maxime verkürzt wird. In dieser Gefahr sind gegenwärtig allerdings weniger die Kirchen als Glaubensgemeinschaften als ein272 Leitartikel

zelne christliche Gruppen, die ihr politisches Verhalten "unabgeleitet" und ohne Auslegung in den profanen Kontext aus christlicher Motivation beziehen.

Die eigentliche Gefahr dürfte aber für diese Gruppen von Christen wie für die Kirchen selbst gegenwärtig eher eine andere sein: eine Verschiebung der Achse in der Gesamttätigkeit der Kirchen von der Glaubensverkündigung insgesamt zum Geschäft der politischen Auseinandersetzung. Natürlich ist es gut, wenn die Kirchen die Einhaltung der Menschenrechte fordern, ihre familienpolitischen Forderungen an den Staat richten, sich zur Gastarbeiterfrage äußern und sich auch auf die Auseinandersetzung um Friedenssicherung und Abrüstung einlassen. Aber manchmal entsteht so tatsächlich der Eindruck, im Verhältnis zur kirchlichen Verkündigung insgesamt würden politische Themen auf Synoden und Bischofsversammlungen einen zu breiten Platz einnehmen. Die Neigung dazu ist um so größer, als es nie an Gruppen fehlt, die von den Kirchen verlangen, daß sie auch zu dem oder jenem Thema politischer Art, zur Staatsverdrossenheit etwa oder zum Stil politischer Auseinandersetzung in und zwischen den Parteien, Stellung nehmen.

Die Chance der Distanz

Natürlich ist das keine Frage der Legitimation. Es kann gute Gründe geben, daß eine Kirche sich zur Umweltschutzpolitik oder zur Staatsverschuldung äußert. Aber sollte sich die Tendenz verstärken, würde sie für die Kirche nicht ungefährlich, besonders wenn es dieser nicht gelingen sollte, diesen ihren politischen Dienst als Moment der Glaubensverkündigung selbst plausibel zu machen, dann kann man sie in einem so profan gewordenen unkirchlichen Umfeld leicht als eine Art politische Interessenvertreter mißverstehen. Dadurch könnte ihr geistliches Profil verblassen, oder sie unterliegen durch Häufung von Erklärungen und Meinungsäußerungen der verschiedensten Gremien dem Gesetz der Inflation und werden in ihrer Verkündigung zu politischen Fragen gerade politisch nicht mehr ernst genommen.

Wie könnte kirchlich dieser Gefahr begegnet werden? Einmal dadurch, daß die Kirchen wie an jede öffentliche Äußerung an ihre Verkündigung in politischen Fragen oder auch an ihr Mitwirken in der öffentlichen politischen Auseinandersetzung äußerst strenge Maßstäbe anlegen. Diejenigen, die sich in amtlicher Funktion namens der Kirche zu einer politischen Frage, und sei es auch ausschließlich zu Gesichtspunkten von ethischer Relevanz äußern, müssen sich ebensosehr sachkundig machen wie jeder andere, der sich politisch kompetent äußern will. Natürlich sind basisdemokratische Formen politischer Teilnahme in unserem, des repräsentativen Parlamentarismus müden politischen Klima jedenfalls bei politisch interessierten Minderheiten beliebt. Und natürlich beschwört man auch zu Recht den politisch mündigen Bürger. Darüber aber wird gerade in politisch engagierten kirchlichen Gremien und Gruppen oft vergessen, daß solche Mündigkeit nicht einfach vom Himmel fällt, sondern voraussetzt, daß man sich sachverständig macht und daß der Erwerb von Sachverständigkeit in mühsamen Prozessen des Lernens und der Urteilsfindung erst erworben werden muß und daß das Sich-sachverständig-Machen um so schwieriger, aber auch um so notwendiger wird, je differenzierter und je anfälliger für Eiferer ein politischer Sachverhalt ist.

Damit ergibt sich von allein die Forderung, die Kirchen möchten sich gerade in ihren amtlichen Äußerungen nicht verzetteln, sondern sich auf Stellungnahmen zu den aus ihrer Sicht wirklich wesentlichen Fragen beschränken. Aber was sind die wirklich wesentlichen Fragen? Doch wohl in erster Linie solche, wo es sich am eindeutigsten um sittliche Entscheidungen handelt, wo Menschenwürde berührt ist, wo es um eine menschengerechte Ordnung der Institutionen, um soziale Gerechtigkeit oder um die Sittlichkeit politischen Handelns selbst geht.

Solche Beschränkung dürfte von alleine dazu führen, daß die Kirchen zögerlicher werden, sich ins tagespolitische Geschäft vorzuwagen. Das heißt natürlich nicht, daß die Kirchen, wo sie Stellung nehmen, sich nicht klar und entschieden äußern können. Sie müssen sich dort, wo es um Wesentliches geht oder wo die Kirchen eine echte Orientierung bieten können, klar und entschieden und zwar als Ausleger der christlichen Botschaft in eigener Zuständigkeit äußern und nicht nur die jeweiligen Kompromisse innerkirchlicher Auseinandersetzung der Öffentlichkeit vermitteln. Kirchen müssen unter Umständen nicht nur Andersdenkende, sondern eben auch die eigenen Leute verprellen können.

Dennoch wird es gut sein, mehr die Chance der Distanz als die Möglichkeiten tagespolitischen Mitmischens als einer der politischen Meinungsmacher unter vielen zu nutzen. Aus mehr Distanz läßt sich wahrscheinlich nicht nur christlicher, sondern auch sachverständiger und damit für die christlichen Laien, die in der tagespolitischen Auseinandersetzung stehen, hilfreicher reden. Es ist klar, daß stark tages- oder parteipolitisch orientierte Hirtenbriefe solche produktive Distanz ebenso wenig begünstigen wie Brokdorf-Gottesdienste evangelischer Pastoren.

Daß solche Erscheinungen nicht nur den Bundeskanzler stören, läßt sich nachfühlen. Unverständlich ist freilich, was den Lutheraner Helmut Schmidt an kirchlichen Denkschriften als einer gebräuchlichen Form öffentlicher kirchlicher Stellungnahme so sehr stört. Natürlich ist es gut, auch mit diesem Instrument sparsam umzugehen. Aber in ihm vereinigt sich doch noch am ehesten Sachverständigkeit und unterscheidungsfähige Distanz. Zudem hat sich gezeigt, daß sie hin und wieder etwas bewegen können, was Politiker im Blick auf zu gewinnende Mehrheiten zu lange verleugnen oder verdrängen müssen. Man möchte dieses im evangelischen Bereich inzwischen guterprobte Instrument der katholischen Seite geradezu empfehlen: zum Thema Rüstungskontrolle etwa oder auch zur Staatsverschuldung. Warum nicht. Es wären Klärungsversuche, die wir bräuchten. D. A. Seeber